

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:

TGAS 3214-1/2019-2-35

Email:

tarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 9. September 2020

### Rundschreiben IV Nr. 75/2020

## Gewährung einer außertariflichen Hauptstadtzulage an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) und auszubildende Personen

Mit Inkrafttreten des Artikel 3 Nummern 2 des Haushaltsumsetzungsgesetzes (GVBl. S. 535) am 01.11.2020 erhalten Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage eine nicht ruhegehaltfähige, monatliche

**Hauptstadtzulage**  
in Höhe von bis zu 150 Euro

bestehend aus

einem monatlichen **Zuschuss** für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB)

und einem monatlichen **Zulagenbetrag** gem. § 74a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE).

Entsprechend § 74a Abs. 2 BBesG BE wird die monatliche Hauptstadtzulage allein als monatlicher steuerpflichtiger Zulagenbetrag in Höhe von 150 Euro bei Vollzeitbeschäftigung gewährt, wenn die/der Beschäftigte dies beantragt und erklärt, auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket zu verzichten.

Der Gesetzgeber bezweckt mit der Hauptstadtzulage den aufgrund der besonderen hauptstadtbedingten Konkurrenzsituation bestehenden Wettbewerbsnachteil auszugleichen und die Arbeitgeberattraktivität des Landes Berlin zu steigern.

Ich bin daher einverstanden, dass in analoger Anwendung von § 74 a bis c BBesG BE den nachstehend aufgeführten Beschäftigten eine außertarifliche Hauptstadtzulage unter den genannten Voraussetzungen gewährt wird.

### **1. Berechtigter Personenkreis**

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte) mit Eingruppierung in den Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 13 (ohne E 13 Ü), in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 sowie KR 5 bis KR 17 der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung mit den nachgeordneten Eigenbetrieben und Betrieben nach § 26 LHO wird eine Hauptstadtzulage bis zu 150 Euro in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Regelung gem. § 74a BBesG BE außertariflich gewährt. Gleiches gilt für studentische Hilfskräfte, deren Arbeitsverhältnisse dem Tarifvertrag für Studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) unterfallen und für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnisse die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiterinnen und Schulwegbegleiter bzw. die Richtlinien zur Regelung der Löhne der Beschäftigten, die als Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter an der Knobelsdorff-Schule Oberstufenzentrum Bautechnik I beschäftigt sind, anzuwenden sind.

Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrags (NV) Bühne bzw. den Tarifvertrag für Musiker in Konzert- und Theaterorchester (TVK) des Landes Berlin fallen, wird ebenfalls in analoger Anwendung des § 74a BBesG BE eine Hauptstadtzulage gewährt, soweit ihre Gage das Tabellenentgelt in der Endstufe der Entgeltgruppe 13 des TV-L nicht übersteigt.

Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L-Forst fallen sowie dual Studierenden, wird eine Hauptstadtzulage in Höhe von 50 Euro in analoger Anwendung von § 74a Absatz 3 BBesG BE gewährt.

### Nicht berechtigter Personenkreis

Beschäftigten mit einer Eingruppierung oberhalb der Entgeltgruppe 13, in der Entgeltgruppe 13 Ü, Ärztinnen und Ärzten, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte fallen und Beschäftigten, die gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind und denen Aufgabengebiete übertragen sind, die nach Besoldungsgruppe A- 16 oder B 2 bis B 5 bewertet sind, wird in analoger Anwendung von § 74b BBesG BE grundsätzlich ein Zuschuss zu den Kosten für das Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Höhe von 15 Euro monatlich gewährt. Für künstlerisches Personal, dessen Gage das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe 13 TV-L übersteigt, gilt dies ebenso.

### **2. Teilzeitbeschäftigung**

Bei der Teilzeitkürzung wird zwischen dem Zulagenbetrag und dem Zuschuss zum Firmenticket differenziert. Der monatliche Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage wird bei Teilzeitbeschäftigung bzw. einer Teilzeitausbildung analog § 74a Abs. 5 Satz 2 BBesG BE entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit zu der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den monatlichen Zuschuss für ein VBB-Firmenticket Berlin AB bzw. die Monatskarte für Auszubildende analog § 74a Abs. 5 Satz 1 BBesG BE in voller Höhe.

Das gilt auch für besondere Teilzeitmodelle, wie Blockfreizeiten oder Sabbaticals.

### **3. Zeiträume ohne Anspruch auf Entgelt**

Der monatliche Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage wird nur für Zeiträume gewährt, in denen ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung besteht.

In folgenden Zeiträumen wird daher der monatliche Zulagenbetrag **nicht** gezahlt:

- Zeiträume einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen keine Entgeltfortzahlung nach einer tarifvertraglichen Regelung (z.B. § 22 Abs. 1 TV-L) bzw. dem Entgeltfortzahlungsgesetz geleistet wird,
- Zeiten des Mutterschutzes nach § 3 Mutterschutzgesetz (Schutzfristen vor und nach der Entbindung),
- Elternzeit oder Pflegezeit bei vollständiger Freistellung von der Arbeit,
- Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgeltes oder
- Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen einer Erwerbsminderungsrente.

Für Auszubildende und dual Studierende gilt dies entsprechend.

Im Vorgriff auf die Fortzahlungsregelung gemäß § 74c BBesG BE, welche im Nachgang zum Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 voraussichtlich mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2021 zum 01.11.2020 in die Regelung aufgenommen wird, wird der monatliche Zuschuss zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung nicht besteht, unter den dort genannten Voraussetzungen in Höhe des Mindestarbeitgeberzuschusses zum Firmenticket von 15 Euro fortgezahlt.

Darüber hinaus wird der Mindestzuschuss zum Firmenticket in Höhe von 15 Euro den Beschäftigten auch für Zeiten des Mutterschutzes nach § 3 Mutterschutzgesetz und für Zeiten mit Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses fortgezahlt.

Für Auszubildende gilt dies grundsätzlich entsprechend. Eine Kündigung des VBB-Abo Azubi ist jedoch nicht zu fordern.

### **4. Statische Ausgestaltung der Hauptstadtzulage**

Die Hauptstadtzulage ist statisch; Entgeltanpassungen haben keine Auswirkungen auf die Zulagenhöhe.

Der monatliche Zuschuss für ein Firmenticket ist bei Tarifierhöhungen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg anzupassen. Diese führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Hauptstadtzulage.

### **5. Berücksichtigung in den Bemessungsgrundlagen für weitere Zahlungen**

Die Hauptstadtzulage fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein. Im Übrigen fließt nur der steuerpflichtige Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage als Bemessung für die Entgeltfortzahlung gem. § 21 TV-L und weiterer Entgeltersatzleistungen ein.

## **6. Zweckgebundener Zuschuss, Zuschusshöhe, Antrag auf Abwahl des Zuschusses, Nachweispflicht**

Entsprechend § 74a Abs. 1 BBesG BE erhalten Beschäftigte (einschließlich der studentischen Hilfskräfte) einen zweckgebundenen Zuschuss zu einem Firmenticket. Die Zuschusshöhe ist begrenzt auf den wirtschaftlichen Gegenwert für den Tarifbereich AB. Er beträgt bei monatlicher Zahlweise derzeit 55,42 Euro. Er ist jedoch auf die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten begrenzt. Bei jährlich einmaliger Zahlungsweise reduziert sich daher der Zuschuss und wird in gleichen anteiligen Beträgen monatlich mit dem Entgelt ausgezahlt.

Der Zuschuss zum Firmenticket erhöht sich bei künftigen Tarifsteigerungen des VBB entsprechend den Kosten für ein Firmenticket Berlin AB im Abonnement-Verfahren bei monatlicher bzw. jährlicher Zahlweise, maximal bis zur Höhe der Hauptstadtzulage.

Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der Erwerb eines Firmentickets im Abonnement mit einer 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit für das VBB Netz Berlin innerhalb der möglichen Tarifbereiche. Der Erwerb eines Firmentickets im Abonnement ist daher auch für den Geltungsbereich ABC möglich. Die Beschäftigten müssen den Erwerb eines Abonnements des Firmentickets bzw. der Monatskarte für Auszubildende gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen, um den zweckgebundenen Zuschuss steuer- und beitragsfrei zu erhalten.

Entsprechend § 74a Abs. 2 BBesG BE wird die Hauptstadtzulage allein als monatlicher steuerpflichtiger Zulagenbetrag bis zu 150 Euro gewährt, wenn die/der Beschäftigte dies beantragt und mit diesem Antrag erklärt, auf den monatlichen steuerfreien Zuschuss für ein Firmenticket zu verzichten. Der Antrag kann nur einmal jährlich zum jeweiligen Beginn des Abonnements und mit einem Vorlauf von zwei Monaten bei der Dienststelle gestellt werden.

## **7. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung / VBL-Pflicht**

Der zweckgebundene Zuschuss zum Firmenticket und zu der Monatskarte für Auszubildende ist grundsätzlich nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei. Diese steuerfreien Leistungen mindern jedoch die bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

Dagegen stellt der monatliche Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt dar und unterliegt daher der Steuer- und Beitragspflicht.

Verzichtet die/der Beschäftigte auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket (**opt-out**), wird die monatliche Hauptstadtzulage in voller Höhe als steuerpflichtiger Zulagenbetrag von bis zu 150 Euro gewährt.

Entscheidet sich die/der Beschäftigte, nachdem er/sie den vollen Zulagenbetrag (ohne Firmenticket) beantragt hat, für den Zuschuss zum Firmenticket, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG grundsätzlich nicht mehr gegeben. Es handelt sich dann um die Umwandlung eines Arbeitslohnanspruchs in einen Zuschuss, der dann voll steuer- und sozialversicherungspflichtig wird.

Die Abwahl des Firmenticketzuschusses kann nur einmal jährlich mit einem Vorlauf von zwei Monaten geändert werden.

Weitergehende Hinweise erfolgen in dem Merkblatt zur Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Hauptstadtzulage.

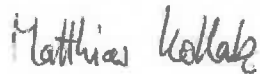
Die Hauptstadtzulage ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i.S. von § 15 Abs. 2 Satz 1 TV-Altersversorgung (ATV) i.V.m. Anlage 3 Satz 1 Nr. 2 zum ATV.

#### **8. Geltung**

Die Regelung gilt vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2025, längstens jedoch solange die besoldungsrechtlichen Regelungen in Kraft sind.

#### **9. Durchführungshinweise**

Die Durchführungshinweise zur Durchführung des Art. 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes 2020 – Hauptstadtzulage - mit Rundschreiben IV Nr. 73/2020 vom 04.09.2020 sind zu beachten.



Dr. Matthias Kollatz